

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 24 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 2 Vendémiaire IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 18. Sept.

Der Vollz. Rath — In Erwägung, daß die Verbesserung der National- Domainen, und das Staats- Interesse die größte Gleichförmigkeit in den Verpachtungs- grundsäzen erfordere —

beschließt:

1. Der Finanzminister sey beauftragt, den Verwaltungskammern und allen denjenigen, welchen die Verpachtungen der Nationaldomainen übertragen werden, einzuschärken, sich nach den allgemeinen Verpachtungsgrundsäzen zu richten, welche diesem Beschlüsse beigefügt sind, und jederzeit von diesem Ministerium die nähere Weisung einzuholen, wenn örtliche oder andere Umstände eine Abweichung von diesen Grundsäzen zu erfordern scheinen.
2. Dem Finanzminister sey die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Allgemeine Grundsätze welche bey Verpachtung der Nationalgüter zu beobachten sind:

1. Wenn eine Verpachtung vorgenommen werden soll, wird vorläufig ein Anschlag über alle mögliche Nutzung, und den reinen Ertrag des Guts, nach dem Lokalwerthe berechnet, abgefaßt, und vor dem Steigerungstag an den Obern gesendet, dem nachhin die Gutheissung des Pachtakords zukommt.
2. Eine Pacht darf nicht anders, als durch öffentliche Steigerung mit den gewöhnlichen Auskündigungen und Formalitäten, bey wichtigen Gütern selbst mit Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, vor sich gehen. Nur bey wichtigen Gründen darf durch

das Ministerium die Ausnahme bey dem Vollz. Rath nachgesucht werden.

3. Jede Pacht muß sowohl im Ganzen, als wenn es zweckmäßig seyn kann, stückweise in wohlgewählten Abtheilungen und Verhältnissen versucht, und das vortheilhaftere Resultat angenommen werden.
4. Der Staat wird zum Grundsätze machen, die Pächter durch lange Pacht-Termine für die Aufnahme der Pachtgüter zu interessiren. Bis nach erfolgtem Frieden sollen aber die Pacht-Termine nur in dem Fall, wo sie von offenbarem und dauerhaftem Vortheil wären, über 2 bis 3 Jahre ausgedehnt werden; für nützliche Pächter wird aber die Verlängerung angemessener Pachten ohne Steigerung angesucht werden mögen.
5. Die Grundstücke und Gebäude, welche in Pacht gegeben werden, müssen in dem Pacht-Contract namentlich angezeigt, und wenn Fahrnisse mitbegriffen sind, ein richtiges Verzeichniß derselben, welches zugleich ihren Zustand ausdrückt, vom Beständer unterzeichnet werden. Diejenige Gebäude, welche dem Gewerbe des Beständers entbehrliech, hingegen dem Staat zu Magazinen oder anderm dienlich seyn könnten, sollen zu diesem Endzwecke vorbehalten; besonders muß in jedem Canton auf die nothwendigen Korn-, Wein-, und Salzlager, Rücksicht genommen werden.
6. Der Staat übernimmt einzig und allein die Hauptbauten, wie sie jeder Hauseigenthümer der allgemeinen Uebung nach, in einem in Miethe gegebenen Haus zu machen schuldig ist, und in so ferne sie nicht durch Schuld oder Nachlässigkeit des Pächters veranlaßt worden. Ueber die, den Kräften des Pächters angemessene unentgeltliche Zufuhr der Materialien, ist ihm das Nöthige zu bedingen. Alle

- andere Reparationen und Unterhaltskosten fallen hingegen dem Pächter zur Last, doch soll ihm das dazu erforderliche Holz stehend in den nächstgelegenen Nationalwaldungen angewiesen werden.
7. Der Pächter ist verpflichtet, die Güter in unklarem Stande zu erhalten, Bäume, Gräben, Wassergänge und die schuldige Straßen zu unterhalten, abgehende Bäume zu erschlagen, die Marken zu beobachten, keine Dienstbarkeiten einreissen zu lassen, und in beständigen Wiesen, ohne Anfrage, keine neuen Aufbrüche zu machen. In Weinbergen muß dem Pächter das freizige und nach gewissen Jahrschlägen abgetheilte Gruben oder Einsenken, Ablegen der Neben, zur Pflicht gemacht werden.
8. Von Futterung, Streuung und Dünger, darf bey Strafe des Pachtverlustes, nichts vom Gute abgeführt werden.
9. Die Zeit des Pacht-Abtritts wird allgemein auf Winter-Johanni gestellt.
10. Das Lehen muß in Hinsicht auf die empfangene Vorräthe, Saaten und Dünger im Antrittsstande zurückgelassen werden.
11. Die Aufhebung der Pacht findet Statt, bey dem allfälligen Tod des Pächters oder bey dem Verkaufe der Güter gegen billiges Abkommen wegen Umbau, Vorräthe und Nutzung; bey Vernachlässigung der Güter, oder Nichterfüllung der Pachtbedingungen, kann er nebst Aufhebung der Pacht, auch zu einem verhältnismäßigen Schadenersatz angehalten werden.
12. Es darf einzig auf den Fall beträchtlichen Wetterschadens, Entschädigung vertheissen werden. Andere Beschwerden tragt der Pächter in dem Maße, wie es überhaupt für die Domänen-Güter festgesetzt ist.
13. Er hat keine Ansprüche auf Brennholz, wo es aber nützlich wäre, ihm ein angemessenes Quantum zuzuschern, muß es im Pachtbriefe benannt, ihm stehend angewiesen, und bey dem vorläufigen Pachtanschlage mit berechnet werden.
14. Der eröffnete Missbrauch der Unterpachtungen macht bey jeder Steigerung die Anzeige nöthig, daß solche nur mit Bewilligung (welche bey Wahrnehmung der geringsten Zusammenspielung abzuschlagen ist) zulässlich sind, und daß der Oberpächter, an welchen sich der Staat einzig hältet, für seine Unterpächter in allem gut stehen müsse.
15. Die Zahlungen des Pachtzinses sollen wo möglich, auf zwey Termine gesetzt werden.
16. Der Pächter ist gehalten, die Erfüllung der Pachtbedingnisse durch hinlängliche Bürgen, welche sich im Pacht-Contrakt unterzeichnen müssen, zu versichern, und es ist beynebens die mögliche Rücksicht zu nehmen, daß er in Kräften sey, etwas auf seine Wirthschaft zu verwenden.
17. Der Pachtvertrag soll in Duplo ausgefertigt werden, und nur durch die Ratifikation des Finanzministeriums in Kraft erwachsen.
18. Der Finanzminister soll sich in so weit nach obenstehenden allgemeinen Grundsätzen richten, als sie sowohl mit den bestehenden Nationalgebräuchen und Convenienzen, als auch mit dem Interesse des öffentlichen Schatzes übereinstimmen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Militärccommission über die Militär-Disciplin.)

Gute Officiers sind die Seele eines Truppencorps; wo sie fehlen, fehlt es an guter Disciplin u. Mannschaft; und eine Truppe ohne Mannschaft, ist die Schande und die Geisel des Landes und der Regierung, der sie zur Ehre und Schutz dienen sollte.

Der Soldat liebt gute Ordnung, aber sie muß ihm im guten Beispiel seiner Vorgesetzten vor Augen seyn... er beurtheilt sie richtig und streng: er fürchtet und verachtet den gewaltamen, wilden, ungessitteten: er ehrt und gehorcht mit Freuden dem gerecht Stren-gen und Tadellosen. Der Soldat vereidelt sich in dem gesitteten und verwildert sich in dem pöbelhaften Charakter seiner Officiere.

Alein wir wollen die weiteren Bemerkungen übergehen, um Ihre Aufmerksamkeit auf die zweyte Ursache des Zerfalls der Disciplin zu lenken: ihre Commission glaubt sie in der Anwendung eines fremden zwecklosen Militärstrafcodex zu finden; — ja es ist wohl zwecklos, wenn man überall Grundsätze anwenden will, die für das gesellige Gefühl einiger Völker, aber nicht für das schlaffe Empfindungssystem anderer passen. — Es ist Irrthum eines Gesetzgebers, wenn er durch die gleichen Strafen, die gleichen Wirkungen bey allen Völkern zu erzielen glaubt. — Die Erfahrung zeigt uns, daß es ein gewisses Nationalehrgefühl giebt, das sich gegen eine Haftung militärischer Strafe empört, und sich durch dieselbe

entehrt glaubt, da andere über dessen Gebrauch und Anwendung keine so delikaten Begriffe haben: und die siegreichen Heere Friedrichs des Grossen belehren uns, daß dies Ehrgefühl selbst, sich auch mit der Zauberkraft des Caporalenstocks vereinigen läßt, und es ist Schade, daß durch das allzuarte Nervensystem einiger Philosophen, dies lehrreiche Beispiel für unsere Truppen unbenuzt bleibt: es ist aber zu hoffen, daß der izige gesetzgebende Rath sich überzeugen werde, daß im Militärdienst, diejenigen Strafen die zweckmässigsten sind, welche durch ihre Wirkung der Absicht am besten und am schnellsten entsprechen: allein da man sich auch über Kurzem mit der Verbesserung des Strafcodex beschäftigen wird, kann man die ferneren Bemerkungen mit Stillschweigen übergehen.

Es bleibt also nichts mehr übrig, als Ihnen die Fehler des Gesetzes über Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsrathe ganz kurz darzulegen. Das Gesetz war fehlerhaft:

1. Weil es dem kommandirenden Officier keine Strafkompetenz einräumt.
2. Weil in der Organisation des Kriegszuchtraths Unteroffiziere und Caporale angestellt waren.
3. Weil die Richter im Kriegs- und Revisionsrath zu zahlreich und sonderheitlich außer allem Verhältniß zwischen Offizieren u. Unteroffizieren gewesen.
4. Weil die Strafkompetenz des Kriegszuchtraths zu eingeschränkt war.
5. Weil zufolge dessen der Kriegsrath für unbedeutende Vergehen zusammen berufen werden mußte, welcher dadurch Ansehen, Würde, und Eindruck bey den Truppen verloren hat.
6. Weil endlich in der Form der Abmehrung und im Resultat der Entscheidung des Urtheils, im 67. Art. ein Grundsatz aufgestellt war, durch den so mancher Strafbare zum Aergerniß der Gerechtigkeit freigesprochen wurde.

Diese erwähnte Hauptfehler des Militärgezes sind jedermann so auffallend, daß sie wohl keiner fernern Entwicklung bedürfen; und es ist auf folgende Erwägungsgründe, daß Ihnen die Militärcommision die Zurücknahme desselben vorschlägt.

In Erwagung, daß es die Ehre der Republik erfordert, in ihren Truppen sowohl, als in den Auxiliar-Halbbrigaden die gute Mannschaft zu erhalten;

In Erwagung aber, daß das Gesetz v. 17. Heum. 1799 über Errichtung der Kriegszucht - Kriegs - und Revisionsrathe in vielen Rücksichten unzweckmässig und

unzulänglich zu diesem Endzweck durch die Erfahrung erprobt ist, hat der gesetzgebende Rath beschlossen: Das Gesetz vom 27. Heumon. 99 über Kriegszucht - Kriegs - und Revisionsrathe, ist zurückgenommen.

(Wir liefern den Gesetzesvorschlag, der an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes treten soll, nächstens.)

Gesetzgebender Rath, 18. Sept.

Präsident: Escher.

Folgende Botschaft des Vollz. Rath's wird verlesen:
V. G. Die vorigen gesetzgebenden Räthe haben in einem Decret v. 3. December 1799 die vollziehende Gewalt eingeladen, ihnen umständliche Nachricht von den Schritten mitzuteilen, welche zur Auswechslung und Befreiung jener helvetischen Soldaten gemacht wurden, die vorigen Jahrs im Dienste des Vaterlandes in österreichische Gefangenschaft gerathen sind. Der Vollz. Rath glaubt nun jener Einladung dadurch zu entsprechen, daß er Ihnen die Abschrift eines über diesen Gegenstand erstatteten Berichtes vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten zusendet, der Sie überzeugen mag, daß die Regierung in einer so wichtigen Angelegenheit, die das Schicksal der unglücklichen Opfer des Krieges zum Grund und Zweck hat, nichts verabsäumte und daß es nicht ihre Schuld sei, wenn die Leiden derselben bis jetzt nicht gehoben und sie dem Vaterland, für das sie sich hingaben, noch nicht wieder geschenkt werden konnten.

Diesem Bericht hat der Vollz. Rath nichts als die Versicherung beizufügen, daß er die gemachten Schritte zur Auswechslung jener Gefangnen wiederholen und sich durch keine Hindernisse ermüden lassen werde, einen Zweck zu erreichen, mit dem sich die Wünsche aller guten Schweizer vereinigen. (Die Forts. f.)

Der Kirchenrath des Kantons Bern an den gesetzgebenden Rath.

Bürger Gesetzgeber!

Die letzthin vorgefallene so glückliche Veränderung in der politischen Lage unseres Vaterlandes hat alle guten Bürger desselben mit Freude erfüllt. Getrost überlassen sie sich der Hoffnung, daß unter der Leitung derjenigen Männer, die sie an der Spize der öffentlichen Geschäfte erblicken, der bisher so schwankende Zustand der gemeinen Angelegenheiten in eine feste Ordnung übergehen und eine auf die ewigen Regeln der Wahrheit und des Rechts gegründete Verfassung werde geboren werden. Auch die Freunde der Religion unter einem Volke, welches bis auf diese Zeiten immer